

Hintergrund

Die neue Weiterbildung von Psychotherapeut*innen: Grundlagen, Chancen und Herausforderungen

Dietrich Munz, Johannes Klein-Heßling & Alke Seela

Zusammenfassung: Am 1. September 2020 trat die Reform der Psychotherapeutenausbildung in Kraft. Seitdem wird nach einem wissenschaftlichen und praxisorientierten Studium sowie staatlicher Prüfung die Approbation als Psychotherapeut*in erteilt. Im Herbst 2022 gab es die ersten neu approbierten Psychotherapeut*innen. Es wird erwartet, dass ihre Zahl auf jährlich mindestens 2.500 ansteigt. Die selbstverantwortliche Tätigkeit in eigener Praxis für gesetzlich Krankenversicherte oder in einem Krankenhaus erfordert eine anschließende Weiterbildung in Berufstätigkeit zum* zur Fachpsychotherapeut*in. Die meisten Landespsychotherapeutenkammern haben auf Grundlage der von der Profession gemeinsam entwickelten Muster-Weiterbildungsordnung für Psychotherapeut*innen in ihren Weiterbildungsordnungen und Verwaltungen bereits die Voraussetzungen zur Umsetzung geschaffen. Die Einrichtung ausreichender Weiterbildungsstellen ist die nächste große Herausforderung. Bei der Finanzierung der Weiterbildung ist erneut der Gesetzgeber gefordert, um alle Reformziele zu erreichen.

Einleitung

Die Reform der Psychotherapeutenausbildung trat am 1. September 2020 in Kraft. Seitdem gibt es eine neue Qualifizierung für Psychotherapeut*innen. Nach einem wissenschaftlichen und praxisorientierten Studium sowie staatlicher Prüfung erhalten die Absolvent*innen eine Approbation als „Psychotherapeut*in“. Seit Herbst 2022 gibt es die ersten Absolvent*innen dieser neuen Studiengänge und neu approbierten Psychotherapeut*innen. Es wird erwartet, dass ihre Zahl auf jährlich mindestens 2.500 ansteigt. Die Qualifikation für z. B. eine eigenverantwortliche Tätigkeit in eigener Praxis für gesetzlich Krankenversicherte oder in einem Krankenhaus erfordert eine anschließende Weiterbildung in Berufstätigkeit zum* zur Fachpsychotherapeut*in.

Die neue Qualifikation aus Studium und Weiterbildung (s. Abbildung 1, S. 148) löst die bisherige Ausbildung aus Studium und postgradualer Ausbildung ab. Mit der neuen Struktur ist eine Qualifizierung analog zur ärztlichen Aus- und Weiterbildung geregelt. Für diejenigen, die vor dem 1. September 2020 ein Studium begonnen haben, mit dem sie gemäß Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung eine Ausbildung zum* zur Psychologischen Psychotherapeut*in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in beginnen können, gibt es eine Übergangsregelung. Sie können diese postgraduale Ausbildung noch bis 2032 und in Härtefällen auch bis 2035

absolvieren und abschließen (Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten, 2019).

Konzeption der neuen Weiterbildung: Muster-Weiterbildungsordnung für Psychotherapeut*innen setzt bundesweite Standards

Die Regelung und Umsetzung der neuen Weiterbildung war ein weiterer großer Meilenstein für die Psychotherapeuten-schaft nach dem 2014 getroffenen Beschluss des 25. Deutschen Psychotherapeutentages (DPT) zu einer grundlegenden Reform der Psychotherapeutenausbildung, nach dem anschließend im Projekt „Transition“ der BPTK gemeinsam von der Profession entwickelten Gesamtkonzept der reformierten Aus- und Weiterbildung und nach der Verabschiedung der neuen Psychotherapeutenausbildung mit dem neuen Studium 2019 durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat (vgl. Munz et al., 2020).

Eine zentrale Aufgabe bestand in der Bestimmung der Inhalte und der Entwicklung der Strukturen dieser zweiten Phase der beruflichen Qualifizierung nach Studium und Approbation. Die Strukturen der Weiterbildung konnten dabei nicht völlig frei gestaltet werden, weil die Rahmenbedingungen der Weiterbildung die Bundesländer in ihren Heilberufe-Kammerge-

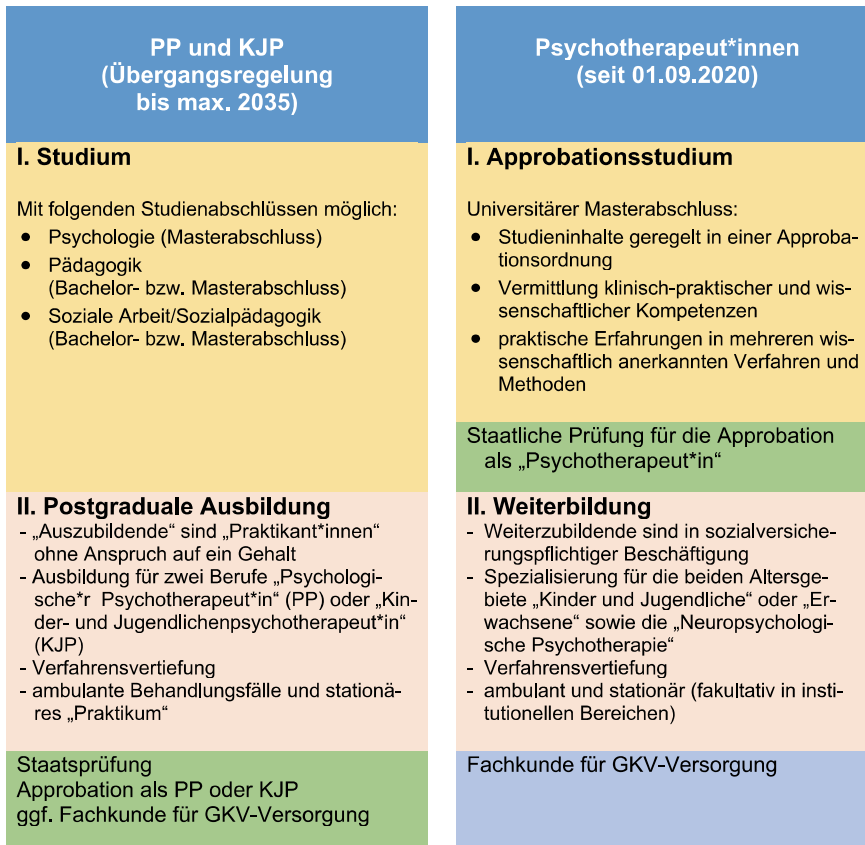


Abbildung 1: Die alte und die neue Qualifizierungsstruktur von Psychotherapeut*innen



Abbildung 2: Gremien des BPtK-Projekts „Reform der Muster-Weiterbildungsordnung“

setzen festlegen. Diese unterscheiden sich in einzelnen Vorgaben, wie z. B. dem Umfang, in dem eine Weiterbildung in Teilzeit möglich ist.

Ziel einer Muster-Weiterbildungsordnung ist die Gewährleistung eines möglichst bundeseinheitlichen Weiterbildungsrechtes, insbesondere einheitlicher Qualitätsanforderungen in allen Landeskammern. Diese Einheitlichkeit ist notwendig, um die Mobilität der Psychotherapeut*innen während der Weiterbildung über Kammergrenzen hinweg zu ermöglichen und auf Bundesebene einheitliche Qualitätsvoraussetzungen, z.B. für sozialrechtliche Normsetzungsverfahren, zu schaffen.

Die BPtK richtete für die Entwicklung der Muster-Weiterbildungsordnung für Psychotherapeut*innen ein breites Beteiligungsverfahren ein, um die landesspezifischen Vorgaben der Psychotherapeutenkammern und die unterschiedlichen Interessen von Verbänden, potenziellen Anbieter*innen der Weiterbildung und den künftigen Psychotherapeut*innen in Weiterbildung angemessen einzubeziehen. Ende 2019 startete die BPtK gemeinsam mit den Landespsychotherapeutenkammern das Projekt „Reform der MWBO“. Dieses Projekt realisierte einen breiten Diskurs mit allen Beteiligten aus BPtK, Landeskammern, Berufsverbänden, Fachgesellschaften, Ausbildungsinstituten, Hochschulvertreter*innen, Studierenden und Psychotherapeut*innen in Ausbildung (s. Abbildung 2). Die Breite von Positionen und Argumenten wurde 2020 auch in einem eigenen Schwerpunkt des Psychotherapeutenjournals dokumentiert (Psychotherapeutenjournal 3/2020, S. 233 ff.).

Bereits zwei Jahre nach dem Projektstart konnte der 38. DPT dank des außerordentlichen Engagements aller Projektbeteiligten im April 2021 erste Abschnitte der neuen Muster-Weiterbildungsordnung für Psychotherapeut*innen beschließen. Im Mai 2022 wurde die vollständige Muster-Weiterbildungsordnung verabschiedet (Muster-Weiterbildungsordnung Psychotherapeut*innen, 2022), die den Landespsychotherapeutenkammern eine Orientierung für notwendige eigene Regelungen in ihren Weiterbildungsordnungen bietet (zu den Details der neuen Weiterbil-

derung s. Kasten, S. 149 f.). Inzwischen wurde in der Mehrzahl der Landespsychotherapeutenkammern neben der Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen, die

nach altem Recht ausgebildet sind, auf dieser Grundlage auch eine Weiterbildungsordnung für Psychotherapeut*innen mit Approbation nach neuem Recht verabschiedet, von den Aufsichtsbehörden genehmigt und in Kraft gesetzt.

Details der neuen Weiterbildung

Kammerangehörige mit der neuen Approbation als Psychotherapeut*in können eine Gebietsweiterbildung absolvieren. In der Gebietsweiterbildung erfolgt eine Spezialisierung zum*zur „Fachpsychotherapeut*in für Erwachsene“ (Behandlung von Erwachsenen), „Fachpsychotherapeut*in für Kinder und Jugendliche“ (Behandlung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 21 Jahre) oder „Fachpsychotherapeut*in für Neuropsychologische Psychotherapie“ (Behandlung von Patient*innen aller Altersgruppen mit Hirnverletzungen und -erkrankungen). Fachpsychotherapeut*innen können die gesamte Breite psychischer Erkrankungen in ihrem Fachgebiet behandeln. Mit der Gebietsbezeichnung „Fachpsychotherapeutin/Fachpsychotherapeut“ können Patient*innen künftig eindeutig zwischen Psychotherapeut*innen mit und ohne Weiterbildung unterscheiden und den Unterschied zu ärztlichen Psychotherapeut*innen erkennen, die diese Bezeichnung in ihrem Facharztstitel oder in Ergänzung zu ihrer Facharztbezeichnung führen. Mit der Anerkennung der Gebietsbezeichnungen nach abgeschlossener Weiterbildung durch die Landespsychotherapeutenkammer ist die öffentliche Ankündigung der Bezeichnung auf dem Praxisschild, auf der Homepage, auf Visitenkarten oder Briefköpfen etc. und ein Eintrag ins Arztregister zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung möglich.

Weiterbildungsstätten und Weiterbildungsbefugte

Die Weiterbildung wird in Einrichtungen durchgeführt, die dafür von den Landeskammern als Weiterbildungsstätten zugelassen sind. Sie findet unter verantwortlicher Leitung eines*einer von der Psychotherapeutenkammer dazu befugten Psychotherapeut*in statt. Die Heilberufe-Kammergesetze schreiben vor, dass die Weiterbildung weisungsabhängig in hauptberuflicher Tätigkeit stattfindet. Daher schließen die Weiterbildungsstätten mit den Weiterbildungssteilnehmer*innen einen Arbeitsvertrag. Der*Die Weiterbildungsbefugte ist für die Organisation und die gesamte ordnungsgemäße fachliche Durchführung des jeweils von ihr verantworteten Weiterbildungsabschnitts zuständig. Er*Sie ist damit der*die wichtigste Ansprechpartner*in für die Psychotherapeut*innen in Weiterbildung. Die Erteilung der Weiterbildungsbefugnis durch die Psychotherapeutenkammer setzt die fachliche und persönliche Eignung der antragstellenden Psychotherapeut*in voraus. Befugt werden können Psychotherapeut*innen, die eine entsprechende Gebiets- oder Zusatzbezeichnung führen, sowie Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen, die über vergleichbare Qualifikationen verfügen. Aufgabe der Weiterbildungsbefugten ist es, die Weiterbildung durchzuführen, persönlich zu leiten und nach Maßgabe der Weiterbildungsordnungen zu gestalten. Sie tragen damit die Verantwortung für die ordnungsgemäße Weiterbildung. Dabei sind Weiterbildungsbefugte berechtigt, für einzelne Weiterbildungsinhalte Dozent*innen und Supervisor*innen hinzuzuziehen. Selbsterfahrungsleiter*innen müssen in jedem Fall hinzugezogen werden, weil Psychotherapeut*innen in Weiterbildung zu den Weiterbildungsbefugten in einem dienstlichen und die Weiterbildung betreffenden Abhängigkeitsverhältnis stehen. Ein solches Abhängigkeitsverhältnis lassen weder die Berufsordnungen noch die Weiterbildungsordnungen der Psychotherapeut*innen zu. Die Weiterbil-

dungsstätte ist verpflichtet, die in der jeweiligen Weiterbildungsordnung gestellten zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen zu erfüllen. Dazu gehören die theoretischen und praktischen Teile der Weiterbildung. Weiterbildungsstätten benötigen dafür mindestens eine*n Weiterbildungsbefugte*n. Da nicht jede potenzielle Weiterbildungsstätte für den von ihr beantragten Weiterbildungsabschnitt jeder der in der Weiterbildungsordnung genannten inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen für die Zulassung vollständig erfüllen kann, kann sie mit anderen Weiterbildungsstätten, anderen geeigneten Einrichtungen oder Personen kooperieren. Soll die Theorie, die Selbsterfahrung sowie die Supervision in die gesamte Weiterbildung oder in die jeweiligen Weiterbildungsabschnitte integriert werden, können Weiterbildungsstätten dazu auch eine Kooperation mit einem Weiterbildungsinstitut eingehen. Weiterbildungsinstitute sind Weiterbildungsstätten, die neben der psychotherapeutischen Behandlung weiterbildungsstättenübergreifend Theorie, Selbsterfahrung und Supervision durchführen.

Weiterbildung in Berufstätigkeit und angemessenes Einkommen

Psychotherapeut*innen in Weiterbildung arbeiten hauptberuflich. Sie erhalten von ihrem*ihrer Arbeitgeber*in einen Anstellungsvertrag und sind damit sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Theorievermittlung, Supervision und Selbsterfahrung sind vorgeschriebene Bestandteile der hauptberuflichen Tätigkeit und gehören deshalb zur bezahlten Arbeitszeit. Psychotherapeut*innen in Weiterbildung haben Anspruch auf ein Gehalt, das für Angehörige eines approbierten Heilberufs angemessen ist. Anders als die bisherigen Psychotherapeut*innen in Ausbildung (PiA) durchlaufen die Psychotherapeut*innen in Weiterbildung also kein Praktikum mehr. Das haben sie bereits im Studium im Rahmen berufspraktischer Tätigkeiten absolviert (Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, 2020). In der Weiterbildung werden bereits im Studium erworbene berufliche Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in Ausübung einer Berufstätigkeit vertieft und erweitert. Webfehler der bisherigen Ausbildung mit den von den PiA zu tragenden Ausbildungsgebühren, der völlig unzureichenden Vergütung ihrer Tätigkeiten und der fehlenden sozialrechtlichen Absicherung wurden durch die Weiterbildung behoben.

Weiterbildungsabschnitte

Die Weiterbildung erfolgt in verschiedenen Tätigkeitsbereichen von Psychotherapeut*innen. Dadurch sollen sie das gesamte Kompetenzprofil des Berufs kennenlernen. Obligatorisch ist ein Weiterbildungsabschnitt im stationären und ambulanten Versorgungsbereich. Optional kann zusätzlich auch ein Weiterbildungsabschnitt im institutionellen Bereich absolviert werden. Die stationäre Versorgung umfasst insbesondere (teil-)stationäre Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Neurologie sowie Suchtrehabilitation. Zur ambulanten Versorgung gehören insbesondere Weiterbildungs- und Hochschulambulanz sowie Praxen. Zum institutionellen Bereich werden insbesondere Einrichtungen der Jugendhilfe, Organmedizin, somatischen Rehabilitation, des Justiz- und

Maßregelvollzugs, der Suchthilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialpsychiatrie, der Sozialpädiatrie, der Gemeindepsychiatrie, der Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste gezählt.

Dauer der Weiterbildung

Die Dauer der Weiterbildung beträgt mindestens fünf Jahre, davon mindestens zwei Jahre in der ambulanten und zwei Jahre in der stationären Versorgung. Wer künftig als „Fachpsychotherapeut*in für Neuropsychologische Psychotherapie“ arbeiten möchte, muss mindestens zwei Jahre in der ambulanten Versorgung, ein Jahr in stationären oder teilstationären Einrichtungen sowie mindestens ein Jahr in multidisziplinär arbeitenden Einrichtungen tätig gewesen sein. In allen Gebieten können bis zu zwölf Monate in weiteren institutionellen Versorgungsbereichen absolviert werden, wenn dort in der Weiterbildungsordnung geregelte Kompetenzen des Fachpsychotherapeutenstandards im Gebiet erworben werden.

Vollzeit und Teilzeit

Die Weiterbildung erfolgt hauptberuflich, d. h., sie muss grundsätzlich den überwiegenden Teil der Arbeitszeit beanspruchen. Sie kann auch in Teilzeit absolviert werden. Dadurch ist es möglich, z. B. gleichzeitig an einer ambulanten oder einer stationären Weiterbildungsstätte beschäftigt zu sein oder neben der Weiterbildung Familien- und Sorgearbeit zu leisten oder sich wissenschaftlich weiterzuqualifizieren. Um sicherzustellen, dass die Inhalte der Weiterbildung vollständig erworben werden, verlängert sich die Weiterbildungszeit je nach Umfang der Teilzeit. Um darüber hinaus zu gewährleisten, dass die Weiterbildung den hohen Qualitätsansprüchen genügt und die Anforderungen an die Hauptberuflichkeit erfüllt, muss die Teilzeittätigkeit in der stationären und institutionellen Weiterbildung mindestens die Hälfte der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit und in der ambulanten Weiterbildung mindestens ein Viertel der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit betragen. Hier kann es aufgrund unterschiedlicher Vorgaben der Heilberufe-Kammergesetze der Länder Abweichungen in den Weiterbildungsordnungen der Landeskammern geben.

Unterbrechung der Weiterbildung

Muss die Weiterbildung zum Beispiel aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit oder Sonderurlaub unterbrochen werden, kann diese Unterbrechung bis zu einer Dauer von sechs Wochen innerhalb von zwölf Monaten im Kalenderjahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden. Darüber hinausgehende Unterbrechungen müssen nachgeholt werden.

Psychotherapeutische Verfahren

Wer als „Fachpsychotherapeut*in für Erwachsene“ oder als „Fachpsychotherapeut*in für Kinder und Jugendliche“ arbeiten möchte, ist verpflich-

tet, mindestens eines der vier wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren Analytische Psychotherapie, Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Systemische Therapie und Verhaltenstherapie zu erlernen. Nur diese Verfahren können mit den gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet werden. Dabei ist die Fachkunde in diesen Verfahren grundsätzlich mit einer Qualifizierung in Gruppenpsychotherapie verbunden. Die Weiterbildung in Neuropsychologischer Psychotherapie beinhaltet keine Qualifizierung in einem Psychotherapieverfahren, sondern den Kompetenzerwerb in ausgewählten Methoden und Techniken der wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren. Damit sollen korrespondierende psychische Erkrankungen infolge verletzungs- oder erkrankungsbedingt beeinträchtigter Hirnfunktionen behandelt werden.

Weitere Spezialisierungen

Aufbauend auf einer Gebietsweiterbildung kann ein weiterer Kompetenzerwerb in Weiterbildungsbereichen erfolgen. Dazu gehören das Erlernen weiterer Psychotherapieverfahren oder Spezialisierungen in „Spezielle Psychotherapie bei Diabetes“, in „Spezielle Schmerzpsychotherapie“ oder in „Sozialmedizin“. Mit diesen Spezialisierungen kann bereits während der Weiterbildung in einem Fachgebiet begonnen werden. Bereichsweiterbildungen führen zu einer Zusatzbezeichnung. Sowohl in Gebieten als auch in Bereichen können mehrere Weiterbildungen absolviert werden. Um eine inhaltliche Überschneidung der Weiterbildungsinhalte zu vermeiden, können dabei Weiterbildungszeiten angerechnet werden und sich dadurch Weiterbildungszeiten verkürzen.

Abschluss der Weiterbildung und Anerkennung der Bezeichnungen

Alle gelernten Weiterbildungsinhalte und absolvierten Weiterbildungszeiten werden in einem „Logbuch“ dokumentiert und durch Zeugnisse und Nachweise belegt. Die Prüfung zum Abschluss der Weiterbildung erfolgt auf Antrag bei einer Landespsychotherapeutenkammer. Sie ist mündlich und soll mindestens 30 Minuten dauern. Wird eine Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen, kann die Weiterbildungszeit ggf. verlängert werden. Die mündliche Prüfung kann mehrmals wiederholt werden. Nach bestandener Prüfung spricht die Landespsychotherapeutenkammer die Anerkennung zum Führen der Weiterbildungsbezeichnungen aus und stellt eine Urkunde als Nachweis z. B. für den Eintrag in das Arztregister aus.

Weiterbildung im Ausland

Weiterbildungen aus dem Ausland können in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. Die diesbezüglichen Voraussetzungen regeln die jeweiligen Weiterbildungsordnungen der Landespsychotherapeutenkammern auf der Grundlage ihrer Heilberufe-Kammergesetze.

Umsetzung der Weiterbildungsordnungen in die Praxis – Pionierarbeit für die Profession

Vom Beschluss der Ausbildungsreform durch den Gesetzgeber 2019 hat es nur drei Jahre gedauert, bis die ersten neu approbierten Psychotherapeut*innen eine Weiterbildungsstelle gesucht haben. Um auf Grundlage der verabschiedeten

MWBO und der Weiterbildungsordnungen der Landeskammern angemessene und transparente Vorgaben für die Umsetzung der Weiterbildung in die Praxis zu schaffen, wurde von der BPTK gemeinsam mit den Landespsychotherapeutenkammern 2021 ein neues Projekt aufgesetzt, das Projekt „Umsetzung der MWBO“.

Ziel war es, 2023 erste Weiterbildungsplätze anbieten zu können und ab Mitte des Jahrzehnts Kapazitäten für jährlich

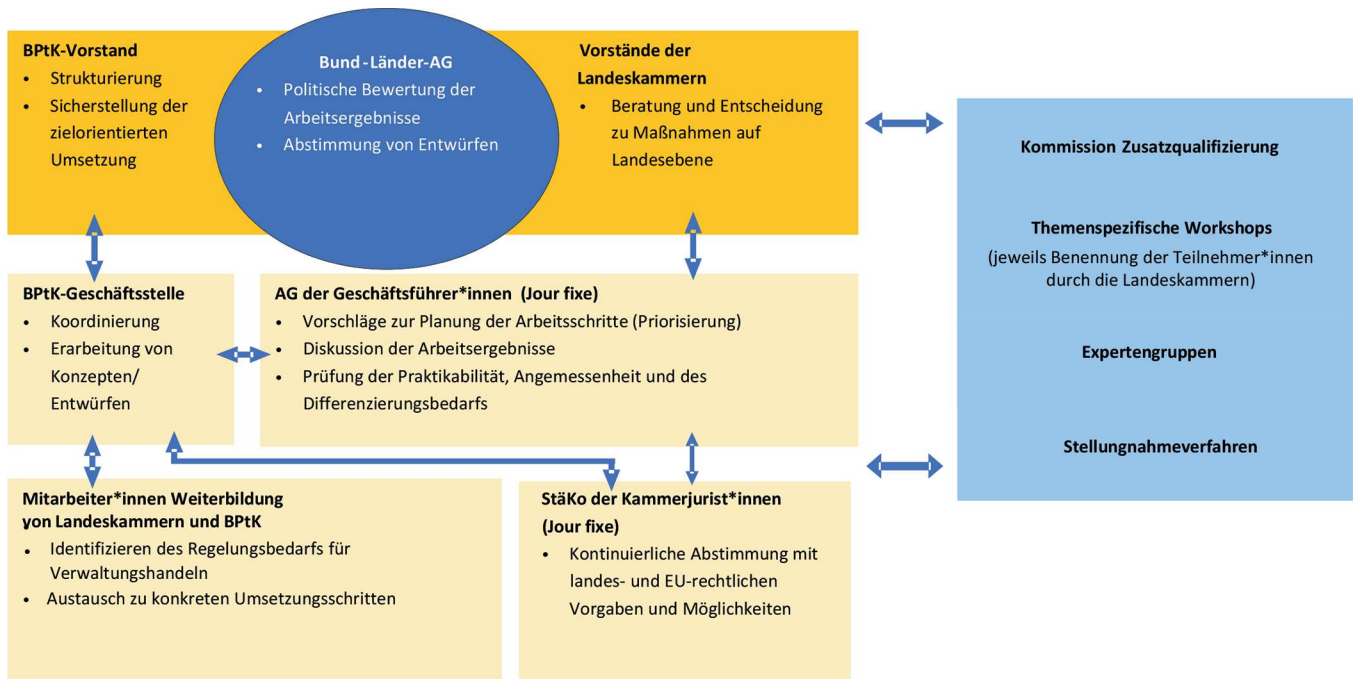


Abbildung 3: Beteiligte des BPTK-Projekts „Umsetzung der Muster-Weiterbildungsordnung“

ca. 2.500 Neuapprobierte zu schaffen. Unter hohem zeitlichem Druck entwickelte das Ehren- und Hauptamt der Kammern in diesem Projekt Richtlinien und Empfehlungen für die Konkretisierung der MWBO (s. Abbildung 3). In die Entwicklung dieser Richtlinien ist sehr viel Sachverstand eingeflossen aus dem Länderrat, der Bund-Länder-AG und dem BPTK-Vorstand, aus der AG der Geschäftsführer*innen, der StäKo der Kammerjurist*innen und der psychotherapeutischen Fachebene der Landeskammern, aus dem PTI-Ausschuss, der Krankenhauskommission, von Expert*innen aus den unterschiedlichen Versorgungsbereichen auf Bundes- und Landesebene, der BAG der Trägerverbände der PP- und KJP-Ausbildungen. Nach Kenntnisnahme des 41. DPT verabschiedete der BPTK-Vorstand die Entwürfe im Herbst 2022 und stellte sie den Landeskammern zur Verfügung. Gleichzeitig wurden Informationen erstellt für Studierende und Neuapprobierte sowie potenzielle Weiterbildungsstätten und Weiterbildungsbefugte.

Muster-Richtlinien

Ein Schwerpunkt des Projektes war die Entwicklung von Muster-Richtlinien, d. h. von detaillierteren Inhalten unterhalb der Ebene der Muster-Weiterbildungsordnung. Diese Muster-Richtlinien dienen dazu, die Regelungen der Muster-Weiterbildungsordnung zu präzisieren und zu operationalisieren. Sie sind Grundlage für Antragsformulare und Entscheidungen der Verwaltung oder zuständiger Gremien und daher eine umfassende Hilfestellung bei der Umsetzung der Weiterbildung in den Ländern. Wichtig bei der Entwicklung war, dass die Vorschläge von den Landeskammern gut untereinander abgestimmt wurden, sodass sie von diesen möglichst unverändert übernommen werden können und ein möglichst bundeseinheitliches Verwaltungshandeln ermöglichen.

Fachgebietsweiterbildungen sind für die Psychotherapeutenkammern Neuland. Deshalb war es eine große Herausforderung, Muster-Richtlinien zu schaffen, die verbindlich genug sind, um bundesweite Vergleichbarkeit zu gewährleisten, und gleichzeitig flexibel genug, die Weiterbildung für die Absolvent*innen zu ermöglichen und nicht durch zu unflexible und enge Vorgaben zu erschweren oder gar zu verhindern. Der Fokus bei der Erarbeitung der Muster-Richtlinien lag daher darauf, praxistaugliche, aber dennoch rechtlich fundierte Lösungen zu finden, immer mit dem Ziel, die Qualität der Weiterbildung sicherzustellen.

Entwickelt wurden zunächst Muster-Richtlinien zur Zulassung von Weiterbildungsbefugten und Weiterbildungsstätten sowie zu einem Logbuch, in dem die absolvierten Weiterbildungsanforderungen regelmäßig zu dokumentieren sind. In Ergänzung zur Muster-Richtlinie für ein Logbuch wurden unter Mitwirkung der Expertengruppen und der Fachgesellschaften Gegenstandskataloge zu den detaillierten verfahrensspezifischen Fachkenntnissen und Handlungskompetenzen entwickelt. Es ist ein großer Erfolg, dass diese Muster-Richtlinien und Gegenstandskataloge von allen Landeskammern getragen wurden und nach Beratung im DPT im November 2022 vom Vorstand der BPTK beschlossen werden konnten. Die Dokumente können auf der Website der BPTK heruntergeladen werden.¹

Logbuch

Das Logbuch dient der strukturierten Dokumentation der erbrachten Weiterbildungsleistungen. Dazu wird der Er-

¹ www.bptk.de/recht/satzungen-ordnungen

werb von Kompetenzen oder das Erfüllen von Richtzahlen, wie die der absolvierten Einheiten in Theorie oder Selbsterfahrung, mindestens einmal im Jahr durch die*den Weiterbildungsbefugte*n bestätigt. Durch diese regelmäßige Dokumentation der erbrachten Weiterbildungsleistungen sollen spätere Unklarheiten vermieden werden. Dafür muss das Logbuch die zu vermittelnden Kompetenzen und zu leistenden Richtzahlen vollständig enthalten, also eine Art Blaupause für die zu erbringenden Weiterbildungsleistungen darstellen. Das ist umso wichtiger, je differenzierter und vielfältiger die Mindestanforderungen hinsichtlich Kompetenzen und Richtzahlen ausgestaltet sind.

Aus der Dokumentation im Logbuch erkennen die Psychotherapeut*innen in Weiterbildung und die Weiterbildungsbefugten, welche Weiterbildungsinhalte und -leistungen bereits erworben bzw. erbracht wurden und was noch zu erlernen oder zu erbringen ist. Bei einem Wechsel der Weiterbildungsstätte kann darüber hinaus bereits im Bewerbungsgespräch geklärt werden, welche noch fehlenden Inhalte an der neuen Weiterbildungsstätte vermittelt werden sollten. Dadurch werden die Anforderungen der Muster-Weiterbildungsordnung für alle Beteiligten „handhabbar“ gemacht. Das Logbuch dient zugleich am Ende der Weiterbildung beim Antrag auf Zulassung zur Prüfung als Nachweis gegenüber der Kammer, dass alle erforderlichen Weiterbildungsleistungen erfüllt wurden.

Die Muster-Weiterbildungsordnung der Psychotherapeut*innen ist vergleichsweise sehr komplex mit jeweils unterschiedlichen Mindestanforderungen, z. B. für die ambulante und stationäre Weiterbildung, für das vertiefte Psychotherapieverfahren und dort differenziert nach Einzel- oder Gruppenbehandlungen. Die Dokumentation der Weiterbildung in Papierform für jede*n Psychotherapeut*in in Weiterbildung ist eine Blattsammlung mit einer mittleren zweistelligen Seitenzahl. Für eine bessere Handhabbarkeit haben die meisten Landeskammern gemeinsam mit der BPTK ein Projekt zur Entwicklung eines digitalen bzw. elektronischen Logbuchs (eLogbuch) gestartet. Ein eLogbuch ermöglicht z. B. eine anschauliche Darstellung der noch zu erbringenden Weiterbildungsleistungen. Zudem würde die Digitalisierung des Logbuches mit den dahinterliegenden Informationen über die jeweils aktuellen Weiterbildungsordnungen und erteilten Befugnisse eine Vereinfachung von Verwaltungsprozessen bedeuten. So kann automatisiert geprüft werden, ob diejenigen, die eine Weiterbildungsleistung bestätigen, zu diesem Zeitpunkt auch tatsächlich befugt sind. Das gilt insbesondere auch bei Mobilität der Psychotherapeut*innen in Weiterbildung über Kammergrenzen hinweg. Es wäre ein erheblicher Aufwand, wenn z. B. Befugnisse von Psychotherapeut*innen nachträglich durch die prüfende Kammer bei einer anderen Kammer abzufragen wären. Von einem gemeinsamen eLogbuch versprechen sich die Kammern daher eine höhere Transparenz der Anforderung der Weiterbildungsordnungen für Psychotherapeut*innen und Weiterbildungsbefugte, eine Vereinfachung von Verwaltungsprozessen und eine Erleich-

terung der Mobilität der Psychotherapeut*innen in Weiterbildung über Kammergrenzen hinweg. Aktuell werden dazu die Details für ein Bieterverfahren abgestimmt. Ziel ist, dass das eLogbuch den Anwender*innen 2024 zur Verfügung stehen wird.

Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Umsetzung

Muster-Richtlinien sind im Prozess der Umsetzung der Weiterbildung in die Praxis von zentraler Bedeutung, um die Landeskammern bei der Etablierung der komplett neuen Qualifizierungsstruktur zu unterstützen. Es geht darum, das lokale Handeln so gut abzustimmen, dass eine verlässliche, umsetzbare bundesweite Praxis entsteht und dabei zugleich die erforderliche Qualität der Weiterbildung zu sichern. Erst durch die Umsetzung der Muster-Richtlinien in den Landeskammern wird sichergestellt, dass die Verwaltungen möglichst einheitlich handeln. Eine möglichst einheitliche Umsetzung der Muster-Weiterbildungsordnung in den Landeskammern ist aus mehreren Gründen von großer Bedeutung. So ist z. B. die Anrechnung von Weiterbildungszeiten, erworbenen Kompetenzen und erfüllter Richtzahlen bei einer noch nicht abgeschlossenen Weiterbildung und einem Wechsel in ein anderes Bundesland kein Automatismus. Es entscheidet immer die „neue“ Kammer auf Grundlage ihrer eigenen Weiterbildungsordnung, ob vorher erbrachte Weiterbildungsleistungen vollständig oder teilweise angerechnet werden oder nicht. Nur durch weitgehend bundeseinheitliche Regelungen in den Landeskammern kann sichergestellt werden, dass bei Psychotherapeut*innen in Weiterbildung nach einem Wechsel der Kammer auch die bereits abgeleisteten Weiterbildungsleistungen vollständig anerkannt werden können und damit eine bundesweite Mobilität der Psychotherapeut*innen in Weiterbildung gewährleistet ist.

Darüber hinaus haben einheitliche weiterbildungsrechtliche Regelungen und Bezeichnungen erhebliche Bedeutung, weil sie an vielen Stellen als Anknüpfungspunkt für sozialrechtliche Regelungen auf Bundesebene dienen. Insbesondere ist zu erwarten, dass z. B. die Neufassung der Psychotherapievereinbarung bezüglich der Abrechnungsgenehmigungen an weiterbildungsrechtlichen Bezeichnungen anknüpfen wird. Die Unterschiede der mit den Weiterbildungsbezeichnungen verbundenen Anforderungen dürfen deshalb nicht zu groß werden, damit die Definitionshoheit für sozialrechtliche Regelungen nicht an andere abgegeben wird, sondern in den Händen der Profession verbleibt. Nicht zuletzt ist es enorm wichtig, dass über Bundeslandgrenzen hinweg eine unbürokratische Weiterbildung für alle Weiterbildungsbeteiligten möglich ist.

Umsetzung der Ausbildungsreform als lernendes System

Die Kammern betreten mit den Gebietsweiterbildungen Neuland. Deshalb braucht es zu Beginn Flexibilität bei der

Umsetzung. Für die Regelung und Durchführung wurde den Kammern zudem nicht viel Zeit gegeben. Bereits drei Jahre nach Beschluss der Ausbildungsreform wurden für die ersten Neuapprobrierten Weiterbildungsstellen gebraucht. Daher wird sicher am Anfang noch nicht alles perfekt sein und manches, was am „grünen Tisch“ überlegt und geplant wurde, wird in der Praxis vielleicht nicht immer genau so funktionieren. Die Umsetzung der Weiterbildung muss daher als ein lernendes System verstanden werden. Dazu haben BPtK und Landeskammern ein Umsetzungsmonitoring eingerichtet. Darüber kann die Praktikabilität der verabschiedeten Regelungen und Vorschriften geprüft werden, nah dran an den Weiterbildungsstätten, Weiterbildungsbefugten und Psychotherapeut*innen in Weiterbildung vor Ort. Als lernendes System werden die Beobachtungen fortlaufend ausgewertet, um Nachbesserungs- und Ergänzungsbedarf zu identifizieren. Gemeinsam wird die Profession dann ggf. Details in der Muster-Weiterbildungsordnung und den Muster-Richtlinien nachjustieren müssen. Darüber hinaus wird im Rahmen einer Evaluation geprüft werden, wie die Reformziele durch die getroffenen Regelungen erreicht werden.

Hohe Leistungsfähigkeit des Kammer-systems

Schon bei der Entwicklung des Konzeptes für die Reform der Psychotherapeutenausbildung war klar, wie groß die Aufgabe sein wird, die Weiterbildung für Psychotherapeut*innen kammerseitig umzusetzen. Klar war aber auch, wie wichtig es ist, dass dies gemeinsam und abgestimmt getan wird. Inzwischen ist in der Mehrzahl der Landeskammern auf Grundlage der Muster-Weiterbildungsordnung eine Weiterbildungsordnung in Kraft getreten, und anhand der gemeinsam erarbeiteten Muster-Richtlinien können dort Weiterbildungsstätten und -befugte zugelassen und Weiterbildungen in den Ländern begonnen werden. Die Landeskammern und die BPtK haben damit in Abstimmung mit der gesamten Profession nicht nur wesentlich zur Gestaltung des neuen Studiums beigetragen, sondern auch kammerseitige Voraussetzungen für die neue Weiterbildung geschaffen. Trotz föderaler Zuständigkeiten mit Heilberufsgesetzen und Weiterbildungsordnungen wurde dabei eine große Einheitlichkeit erreicht. Damit hat das Kammer-system seine Leistungsfähigkeit unter Beweis gestellt.

Mit der Verantwortung für eine Gebietsweiterbildung steht das Kammer-system zugleich vor stark wachsenden operativen Aufgaben. Mit der Zulassung von Weiterbildungsstätten und -befugten oder der Anerkennung von Weiterbildungsleistungen wird es in deutlich größerem Umfang Verwaltungsaufgaben geben. Dafür werden die Kammern bei zunehmendem Fachkräftemangel neue Mitarbeitende gewinnen, aber

auch die Chancen der Digitalisierung nutzen müssen. Nicht alle Kammern stehen dabei vor denselben Problemen. Kleine Kammern sind mit anderen Problemlagen konfrontiert als mittelgroße und mittelgroße mit anderen als große. Aber

— Die Umsetzung der neuen Weiterbildung liegt weitgehend in der Verantwortung der Psychotherapeutenschaft. Jetzt gilt es, auf der Grundlage der beschlossenen Regelungen Pionierarbeit bei der Umsetzung zu leisten, um ausreichende Weiterbildungsstellen zu schaffen.

auch hier wird eine Lösung darin bestehen, diese Probleme *gemeinsam* anzugehen.

Umsetzung der Weiterbildung: Chancen und Herausforderungen

Die Umsetzung der neuen Weiterbildung liegt in weiten Teilen in der Verantwortung der Psychotherapeutenschaft. Jetzt gilt es, auf der Grundlage der beschlossenen Regelungen Pionierarbeit bei der Umsetzung zu leisten, um ausreichende Weiterbildungsstellen zu schaffen.

Verantwortung und Perspektiven für Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen

Die Reform der Psychotherapeutenausbildung wird nur erfolgreich sein, wenn sich auch die Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen weiter aktiv daran beteiligen. Nachdem mit den Ordnungen und Richtlinien die formalen Voraussetzungen geschaffen wurden, braucht die Profession jetzt Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen, die sich in ihrem Zuständigkeitsbereich dafür einsetzen, dass ihre Einrichtungen Weiterbildungsstätten werden, und die sich mit ihrer Fachkompetenz und Berufserfahrung verantwortlich in die Weiterbildung der Psychotherapeut*innen einbringen. Das kann damit verbunden sein, Leitungsfunktionen zu übernehmen und auch entsprechend vergütet zu werden. In vielen Einrichtungen werden PP oder KJP dafür aber ggf. zunächst auch in Vorleistung treten müssen. Auch solcher Pioniergeist wird bei der Umsetzung der Weiterbildung gebraucht.

Darüber hinaus werden Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen von den intensiven fachlichen Diskursen bei der Entwicklung der Muster-Weiterbildungsordnung für Psycho-

therapeut*innen profitieren. Der DPT hat dazu den Auftrag erteilt, die Muster-Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen auf Grundlage der neuen Muster-Weiterbildungsordnung für Psychotherapeut*innen zu überarbeiten. Im Ergebnis werden sich auch Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen künftig im Rahmen von Bereichsweiterbildungen neben der Systemischen Therapie auch für die Analytische Psychotherapie, die Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und die Verhaltenstherapie weiterqualifizieren können.

Vielfalt psychotherapeutischer Tätigkeitsfelder

Ein wichtiges Reformziel war, in der Weiterbildung auch die Vielfalt psychotherapeutischer Tätigkeitsfelder abzubilden. Dazu gehört, dass Psychotherapeut*innen auch künftig umfassend für eine Tätigkeit im Gesundheitswesen qualifiziert werden. Anders als in der heutigen Ausbildung wird die Gebietsweiterbildung dabei gleichwertig auch für die stationäre psychotherapeutische Versorgung qualifizieren. Psychotherapeut*innen sollen in Zukunft auch für Tätigkeiten außerhalb der Krankenbehandlung qualifiziert werden. Dazu gehören z. B. die Jugendhilfe, gemeindepsychiatrische Dienste und die Suchthilfe. Für diese Bereiche hat die BPTK eine eigene Taskforce eingerichtet, die daran arbeitet, wie die spezifischen Strukturen und Anforderungen der psychotherapeutischen Weiterbildung in diesen Einrichtungen etabliert werden können.

Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Sorgearbeit

Optionen für eine Weiterbildung in Teilzeit sollen die Vereinbarkeit von Sorgearbeit und Berufsausübung verbessern. Die Muster-Weiterbildungsordnung schafft hier Freiräume, die die Heilberufsgesetze (noch) nicht allen Landeskammern bei der Regelung ihrer Weiterbildungsordnung gewähren. Hier braucht es z. T. noch Überzeugungsarbeit, damit rechtliche Rahmenvorgaben neue Lebenswirklichkeiten abbilden.

Teilzeitmodelle sind auch notwendig, damit Weiterbildung und wissenschaftliche Qualifizierung möglich sind. Psychotherapie braucht den wissenschaftlichen Fortschritt. Jene Berufsangehörige, die sich für eine wissenschaftliche Qualifizierung interessieren, sollten dies mit einer Weiterbildung zum*zur Psychotherapeut*in vereinbaren können. Auch dafür müssen die Spielräume der Muster-Weiterbildungsordnung in allen Ländern genutzt werden können.

Finanzierung der Weiterbildung

Für das Erreichen aller Reformziele fehlen bisher gesetzliche Regelungen für eine ausreichende Finanzierung der Weiterbildung. Psychotherapeut*innen haben in allen Phasen der

Weiterbildung einen Anspruch auf ein angemessenes Gehalt. Die Profession ist sich einig, dass ein Gehalt nur angemessen ist, wenn es ein abgeschlossenes Universitätsstudium und zusätzlich die Approbation berücksichtigt. Dies muss bei der Anpassung von Tarifverträgen infolge der Ausbildungsreform berücksichtigt werden. Darüber hinaus dürfen die Kosten für Theorie, Supervision und Selbsterfahrung nicht den Psychotherapeut*innen in Weiterbildung in Rechnung gestellt werden. Diese Inhalte der Weiterbildung sind Bestandteil der hauptberuflichen Tätigkeit.

Die Heilberufe-Kammergesetze der Länder erfordern, dass die gesamte Weiterbildung in hauptberuflicher Tätigkeit und mit einem angemessenen Gehalt erfolgt. Die ambulante Weiterbildung ist ein Pflichtteil der psychotherapeutischen Weiterbildung. In den Praxen und Weiterbildungsambulanzen kann Weiterbildungsteilnehmer*innen jedoch kein angemessenes Gehalt gezahlt werden. Die Einnahmen der Weiterbildungsstätten aus den vergüteten Versorgungsleistungen decken die Kosten der Weiterbildung und eines solchen Gehaltes jedoch nicht. Deshalb muss zusätzlich zur Leistungsvergütung eine Förderung gesetzlich geregelt werden. In den Kliniken fehlen in der Übergangszeit, in der die bisherige psychotherapeutische Ausbildung ausläuft und parallel die psychotherapeutische Weiterbildung begonnen hat, Personalstellen für Weiterbildungsteilnehmer*innen. Im institutionellen Bereich wird es ebenfalls einen Finanzierungsbedarf geben. Dafür sind aufgrund der Breite des Feldes noch spezifische Finanzierungskonzepte zu entwickeln.

Der Handlungsbedarf ist dringend. Die Psychotherapeuten-schaft hat dazu konkrete gesetzliche Regelungen für die ambulante und stationäre Weiterbildung konsentiert. Im März hat sie den Bundesgesundheitsminister in einem gemeinsamen Brief aufgefordert, sich der finanziellen Förderung der psychotherapeutischen Weiterbildung anzunehmen und gesetzliche Regelungen im Rahmen der geplanten Versorgungsgesetze vorzunehmen. In einer von der BPTK koordinierten konzertierten Aktion fordert die Profession den Gesetzgeber darüber hinaus seit Anfang 2023 geschlossen zum Handeln auf.

Literatur

Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO)(2020). Verfügbar unter: www.gesetze-im-internet.de/psychthappro/BJNR044800020.html (29.03.2023).

Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG) (2019). Verfügbar unter: www.gesetze-im-internet.de/psychthg_2020/BJNR160410019.html (29.03.2023).

Munz, D., Gott-Klein, N. & Klein-Heßling, J. (2020). Die Reform der Psychotherapeutenausbildung. *Psychotherapeutenjournal*, 19, 138–148.

Muster-Weiterbildungsordnung Psychotherapeut*innen (2022). Verfügbar unter: www.bptk.de/wp-content/uploads/2022/05/Muster-Weiterbildungsordnung_Psychotherapeut_innen-der-BPTK.pdf (29.03.2023).



Dr. Dietrich Munz

Korrespondenzanschrift:
Klosterstr. 64
10179 Berlin
munz@bptk.de

Dr. rer. nat. Dipl.-Psych. Dipl.-Phys. Dietrich Munz ist Psychologischer Psychotherapeut. Von 2015 bis Mai 2023 war er Präsident der Bundespsychotherapeutenkammer und seit 2005 ist er Präsident der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg.



Alke Seela

Alke Seela ist juristische Referentin bei der Bundespsychotherapeutenkammer. In ihre Zuständigkeit fallen die Themen Aus-, Fort- und Weiterbildung (Foto: RAMAN-Fotos).



Dr. Johannes Klein-Heßling

Dr. phil. Dipl.-Psych. Johannes Klein-Heßling ist wissenschaftlicher Referent bei der Bundespsychotherapeutenkammer. In seine Zuständigkeit fallen die Themen Aus-, Fort- und Weiterbildung.